

Stadtverwaltung Schopfheim · Postfach 1160 · D-79641 Schopfheim

An die
Eltern / Erziehungsberechtigten und Miterziehenden
in den Kindertagesstätten der Stadt Schopfheim

Dienstgebäude R a t h a u s
Hauptstraße 29-31
79650 Schopfheim

www.schopfheim.de

Zentrale (07622) 396-0

Fachgruppe FB III / FG 2
Bürgerservice, Familie und
Soziales

Fachgruppenleiter

Sachbearbeiter Herr Bender

Zimmer Nr. 105

Telefon (07622) 396-0

**Elterninformation;
Kontaktpersonenmanagement und Teststrategie;
Hier: Insbesondere die 5-Tage-Testpflicht in den Kindertagesstätten;**

9. Februar 2022

Liebe Eltern, Erziehungsberechtigte und Miterziehende,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über den derzeitigen Ablauf der Teststrategie und dessen Hintergrund in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen informieren.

Am Mittwoch, den 02.02.2022 wurden wir über unsere kommunalen Verbände über das neue Kontaktpersonenmanagement des Landesgesundheitsamtes in Bezug auf COVID-19 Primärfällen in den Kindertageseinrichtungen informiert. Daraufhin hatten wir bzgl. der entfallenden „relevanten Ausbruchsgeschehens / Gruppenquarantäne“ mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Lörrach Kontakt. Hier wurden wir explizit darauf hingewiesen, dass bei einem positiven Fall in einer Gruppe, die 5-tägige Testpflicht gilt und das Betreten der Einrichtung nur über einen **Schnelltest, bzw. PCR-Test** erfolgen darf. Einen Selbsttest, den wir Ihnen zur häuslichen Durchführung bereitgestellt haben, ist hier nicht zulässig. Erschwerend kommt hinzu, dass die 5-Tage-Testpflicht bei jedem positiven Fall in einer Gruppe erneut beginnt.

Die Regelungen für die 5-Tage-Testung wird im § 5 (1) der CoronaVO Absonderung aufgeführt, die Definitionen für einen „Selbsttest“ bzw. „Schnelltest“ wird in § 1 Nr. 3 und 4 CoronaVO geklärt.

Aufgrund vieler verständlicher Elternnachfragen und Beschwerden bzgl. der geänderten Vorgehensweise wurde das Thema im städtischen Corona-Krisenstab besprochen. Sie dürfen versichert sein, dass uns diese Vorgehensweise ebenso unzufrieden stimmt und uns sehr bewusst ist, was wir Ihnen derzeit zumuten müssen. Leider sind die Vorgaben der Corona-Verordnungen des Landes klar formuliert und für uns auch nicht anders auslegbar. Wir haben auch bereits mit den kommunalen Verbänden Kontakt aufgenommen und unseren Unmut und Unverständnis dazu geäußert und hoffen hier nochmals auf eine Anpassung seitens der Landesregierung. Eine Rückmeldung an uns diesbezüglich steht leider noch aus.

In den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen ist es derzeit nicht möglich Ihre Kinder vom Personal der Kinderbetreuungseinrichtung testen zu lassen. Wir sind sehr darum bemüht eine durchgängige und möglichst verlässliche Betreuung sicherzustellen. Dafür benötigen wir aktuell unsere volle Personalkapazitäten. Wie Sie durch Notbetreuungen und Schließungen ggf. leider schon erfahren durften, gelingt es uns leider nicht immer. An

dieser Stelle sei gerade deswegen nochmals ein recht herzliches Dankeschön an alle Mitarbeiter in der Kindertagesbetreuung gerichtet, die unglaubliches leisten.

Die zusätzliche und umfangreiche Aufgabe der Schnelltestung in den Einrichtungen ist in der Kürze nicht umzusetzen. Wir versichern Ihnen aber, dass wir gerade dabei sind, alternative und für Sie akzeptablere Lösungen zu finden. Wir werden Sie, sobald wir dazu Neuerungen mitteilen können, kurzfristig informieren.

Daher gilt bis auf weiteres nach CoronaVO Absonderung in Verbindung mit der CoronaVO, die **5-Tage-Testungen** müssen weiterhin über **offizielle öffentlichen Teststellen** (<https://www.loerrach-landkreis.de/ceasy/resource/?id=9060&download=1>) erfolgen.

Da Kita-Leitungen und wir in diesem Zuge auch häufig gefragt werden, welche Kinder an den Testpflichten teilnehmen müssen bzw. welche befreit sind, möchten wir hierzu eine kurze Erläuterung abgeben. Für die Bewertung Ihres individuellen Einzelfalls lesen Sie bitte die angegebenen Paragraphen der jeweiligen Verordnung selbständig durch. Sollten dann noch Fragen bestehen, klären Sie diese über Ihre Kita-Leitung. Im Bedarfsfall wird die Kitaleitung mit der Trägerverwaltung Kontakt aufnehmen.

1. **5-Tage-Testung** nach § 5 Abs. 1 und 2 der **CoronaVO Absonderung**
Von der Testpflicht befreit sind die **quarantänebefreite Personen** nach § 1 Nr. 9 der Verordnung:
 - a. Vollständig geimpfte (Zweitimpfung darf nicht weniger als 15 und mehr als 90 Tage zurückliegen),
 - b. Nachweislich genesene (PCR-Nachweis darf nicht weniger als 28 Tage und mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegen),
 - c. Geimpfte mit Auffrischungsimpfung
 - d. Genesene mit einer Impfung

2. **3-mal-wöchentliche Testung** nach §1a der **CoronaVO Kita**
Von der Testpflicht ausgenommen sind lediglich vollständig geimpfte/genesene Kinder, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

Hinweis:

Die CoronaVO Absonderung und somit die quarantänebefreiten Personen finden hier keine Berücksichtigung!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, sollten Sie nicht an der 5-Tage-Testung teilnehmen, gilt für Ihr Kind nach § 6 (1) Nr. 4 b Corona VO Kita in Verbindung mit § 5 (2) Satz 1 CoronaVO Absonderung, ein Betreuungsverbot für die Dauer von 14 Tagen. Nach den 14 Tagen kann Ihr Kind die Einrichtung wieder besuchen, muss aber an der regulären 3-mal-wöchentliche Testung teilnehmen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Anpassungen und Änderungen in den Verordnungen sehr dynamisch sind und sich mind. wöchentlich ändern können. Uns wurde z.B. eine Anpassung der CoronaVO Kita erneut angekündigt. Es ist daher möglich, dass dann wieder neue Vorgaben gelten.

Wir hoffen mit diesem Schreiben Ihnen die derzeitige Lage verständlich erklärt und hilfreiche Erläuterungen zu den Verordnungen und den Auswirkungen gegeben zu haben. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und die bewerte Mitwirkung der vergangenen Monate. Nur gemeinsam kann es uns gelingen.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Harscher
Bürgermeister


Patrik Bender
Fachgruppenleiter